

Beschlussvorlage**Nr. 196/2023**

Federführung	Dezernat I Hauptamt Sturm, Markus
--------------	---

AZ./Datum:	056.3/18.08.2023		
Gremium	Behandlung	Sitzungsart	Sitzungsdatum
Verwaltungsausschuss	zur Vorberatung	nicht öffentlich	12.09.2023
Gemeinderat	zur Beschlussfassung	öffentlich	26.09.2023

**Stadtverwaltung Fellbach als attraktiver Arbeitgeber - Zuschuss zum ÖPNV
hier: 1. Änderung - Erweiterung des Berechtigtenkreises****Bezug:**

Vorlage 051/2023 – VA v. 14.03.2023/GR v. 28.03.2023

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt,

- a) das „Deutschland-Ticket“ oder das „Deutschland-Job-Ticket“ den festangestellten Beschäftigten mit einer Beschäftigungsdauer von mehr als drei Kalendermonaten weiterhin mit einem Betrag i. H. v. 40,00 Euro monatlich zu bezuschussen.
- b) geringfügig Beschäftigten im Sinne von. § 8 I Nr. 1 SGB IV ab dem 1. Oktober 2023 in den Kreis der Begünstigten aufzunehmen und einen monatlichen Regelzuschuss i. H. v. 20,00 Euro zu gewähren. Die Zuschusshöhe reduziert sich ggf. sofern die Beschäftigten vergleichbare Leistungen anderer Arbeitgeber erhalten.

Sachverhalt/Antragsbegründung:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 28. März 2023 beschlossen, das zum 1. Mai 2023 eingeführte Deutschland-Ticket den Mitarbeitenden der Stadtverwaltung mit einem Betrag i. H. v. 40,00 Euro monatlich zu bezuschussen.

Die Verwaltung hat daraufhin die Mitarbeitenden umfangreich informiert und ein internes Verfahren zur Abwicklung der Zuschussgestaltung etabliert.

Der beschlossene Zuschuss findet bei den Beschäftigten großen Anklang und wird zwischenzeitlich regelmäßig in Gestalt eines Zuschusses zum „Deutschland-Job-Ticket“ gewährt. Hinter diesem Begriff verbirgt sich eine weitere Rabattierung des Deutschland-Tickets speziell für Arbeitnehmer:innen.

Zum 1. Juli 2023 ist die Verwaltung deshalb einem entsprechendem Rahmenvertrag beigetreten. Aufgrund der Gestaltung des Zuschusses verpflichtete sich das Verkehrsunternehmen DB Regio AG dazu, allen Beschäftigten auf jedes Jobticket, das auf Grundlage dieses Rahmenvertrages erworben wurde, einen Rabatt in Höhe von 5 v. H. auf den jeweils veröffentlichten Fahrpreis des Deutschland-Ticket zu gewähren.

Bislang war Voraussetzung für die Beantragung des Zuschusses zum „Deutschland-Ticket“ eine dauerhafte Beschäftigung, die über die aktuelle Geringfügigkeitsgrenze hinausgeht. Ferner müssen Mitarbeitende in jedem Monat mindestens einen Tag Anspruch auf Entgelt bzw. Bezüge im Bezugsmonat haben. Zahlungen nach § 22 I TVöD bzw. nach dem Mutterschutzgesetz stehen dem Entgelt gleich.

Um nunmehr auch Mitarbeitenden in geringfügiger Beschäftigung im Sinne von § 8 I Nr. 1 SGB IV, die den öffentlichen Personennahverkehr regelmäßig für den Weg zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte nutzen, ein attraktives Angebot unter Zugang zu o.g. Rahmenvertrag anbieten zu können, schlägt die Verwaltung eine Neufassung dieser Voraussetzungen vor. Bei der Stadtverwaltung würden ca. zwei duzend von dieser Regelung profitieren.

Demnach soll künftig Voraussetzung für die Beantragung des Zuschusses zum „Deutschland-Ticket“ oder zum „Deutschland-Job-Ticket“ eine Beschäftigung sein, die über drei Kalendermonate andauert. Die weiteren Voraussetzungen zum Zugang des Zuschusses bleiben gleich.

Hinsichtlich der Höhe des Zuschusses wird eine Differenzierung vorgeschlagen, da geringfügige Beschäftigte in der Regel ihre Arbeitszeit auf wenige Tage im Kalendermonat verteilen bzw. oftmals noch anderen beruflichen Tätigkeiten nachgehen.

Daher sollen künftig Beschäftigte der Stadtverwaltung grundsätzlich zum „Deutschland-Ticket“ oder zum „Deutschland-Job-Ticket“ einen Zuschuss i. H. v. 40,00 Euro monatlich erhalten. Davon abweichend sollen künftig geringfügig Beschäftigte im Sinne von § 8 I Nr. 1 SGB IV einen monatlichen Zuschuss i. H. v. 20,00 Euro erhalten können, wenn unter Berücksichtigung vergleichbarer Leistungen anderer Arbeitgeber der Betrag von 40,00 Euro nicht überstiegen wird.

Praktikanten, Auszubildende und Freiwillige sollen alternativ auch weiterhin die Kosten des „JugendTicketBW“ erstattet bekommen.

Finanzielle Auswirkungen:

- keine
- einmalige Kosten von _____ €
einmalige Erträge von _____ €
- lfd. jährliche Kosten von max. 15.000 €
lfd. jährliche Erträge von _____ €
- bei Bauinvestitionen ab 350.000 € siehe beil.
Folgekostenberechnung
- Haushaltsmittel bei Produktsachkonto _____ vorhanden
- über-/außerplanmäßige Ausgabe von _____ € notwendig
- Sonstiges

gez.
Gabriele Zull
Oberbürgermeisterin